

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Piepenbrock Unternehmensgruppe für die Beschaffung von Material und Dienstleistungen

(Hastamat Verpackungstechnik GmbH + Co. KG)

Der § 1 Bestellung ergänzt den § 3 Abschnitt 3.1. Der § 2 Lieferfristen und -termine ist eine Erweiterung des § 7 Abschnitt 7.2. § 3 Gewährleistung und Mängelrüge ist eine Anmerkung zu § 10 Abschnitt 10.3.

§ 1 Bestellung

Alternativ zu unserer unterzeichneten Bestellung besteht die Möglichkeit zur Abgabe einer eigenen Auftragsbestätigung durch den Auftragnehmer (im Folgenden AN genannt). Die Auftragsbestätigung und deren Bedingungen gelten nur für die entsprechende Bestellung und müssen für Folgebeauftragungen neu abgestimmt werden.

§ 2 Lieferfristen und -termine

Die Vertragsstrafen für jeden Werktag in Höhe von 0,5 % und die Gesamtvertragsstrafe mit maximal 5 % entsprechend § 7 Abschnitt 7.2 gelten ausschließlich bei vorheriger schriftlicher Abstimmung zwischen uns und dem AN. Die schriftliche Vereinbarung ist der jeweiligen Bestellung beizufügen. Ohne gemeinsame Vereinbarung findet der § 7 Abschnitt 7.2 keinerlei Anwendung.

§ 3 Gewährleistung und Mängelrüge

Es gelten die zwischen uns und dem AN vereinbarten Gewährleistungsansprüche. Diese werden uns zu jeder Bestellung schriftlich mitgeteilt. Die vereinbarten Ansprüche gelten für die jeweilige Arbeitsausführung.

§ 4 Umwelt, Klimaschutz und Nachhaltigkeit

Der AN muss sicherstellen, dass seine Produktion und seine Produkte die jeweils geltenden Umweltvorschriften vollständig einhalten.

Der AN wird ermutigt, ein zertifiziertes Umweltmanagementsystem gemäß ISO 14001 oder vergleichbaren Standards einführen und während der gesamten Laufzeit der Geschäftsbeziehung betreiben. Das Umweltmanagementsystem soll in angemessenem Umfang die Themenfelder Gefahrstoffe, Nachhaltige Zusammenarbeit, Wasser, Abfall sowie Luft berücksichtigen.

Der AN soll darauf hinwirken, geeignete Unternehmensziele für seine Scope 1-, 2- und 3-Emissionen zu entwickeln und Maßnahmen zu ergreifen, um uns bei der Reduktion der CO₂ Emissionen zu unterstützen. Der AN soll seine Fortschritte regelmäßig überwachen. Er wird auf Anfrage, insbesondere im Hinblick auf seinen CO₂-Fußabdruck auf Produktebene, berichten.

Der AN ergreift geeignete und angemessene Maßnahmen, um den Einsatz und den Verbrauch von Ressourcen, insbesondere von Energie, Wasser und Rohstoffen, während der Produktion und in den Produkten sowie in ihrer eigenen Lieferkette auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Der AN überwacht und dokumentiert den Energieverbrauch.

Handelt es sich bei den Produkten um Anlagen oder Maschinen, verpflichtet sich der AN, bei der Auslegung und Ausführung möglichst energieeffiziente Technologien für einen geringen Ressourcenverbrauch nach Inbetriebnahme zum Einsatz zu bringen.

Der AN verpflichtet sich, die Erzeugung von Abfall jeder Art zu reduzieren bzw. zu vermeiden.

Die ergänzenden Vertragsbedingungen werden in allen Punkten bestätigt.

Ort, Datum

Unterschrift & Firmenstempel